

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Alle Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber, insbesondere die Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Samtec Europe GmbH beurteilen sich ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Samtec Europe GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Samtec Europe GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote der Samtec Europe GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Bindefrist enthalten ist. Bestellungen oder Aufträge kann die Samtec Europe GmbH innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Angaben der Samtec Europe GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit hier nichts anderes bestimmt ist oder soweit nicht die Verwendbarkeit zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(3) Die Samtec Europe GmbH behält sich das Eigentum und urheberrechtliche Nutzungsrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Samtec Europe GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Samtec Europe GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien (auch in elektronischer Form) zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(4) Bei einer Angebotsabgabe aufgrund von Leistungsverzeichnissen, die vom Auftraggeber oder von einem durch diesen beauftragten Dritten erstellt wurden, wird ausdrücklich keine Gewähr für die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Samtec Europe GmbH

Stand März 2021

Richtigkeit und Vollständigkeit der Fremdplanung übernommen.

(5) Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(6) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen oder verbindlichen Angeboten aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO (sofern keine andere Währung angegeben) ab Werk zuzüglich Verpackungs-, Versand- und Transportversicherungskosten, der gesetzlichen Umsatzsteuer (mit Einfuhrumsatzsteuer), etwaigem Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, sofern die vorgenannten Positionen nicht gesondert ausgewiesen sind.

Versandkosten betragen abhängig vom Anlieferort pauschal 3%, bzw. 4% oder 5% des Nettowarenwertes, jedoch nicht mehr als 126 EUR pro Bestellposition.

Auf Anfrage des Auftraggebers gibt Samtec Europe GmbH die genauen Verpackungs-, Versand- und Transportversicherungskosten vorab bekannt.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Samtec Europe GmbH zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Samtec Europe GmbH.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug nach Rechnungszugang zu bezahlen. Alle Kosten der Geldübermittlung hat der Auftraggeber zu tragen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang des Betrags bei der Samtec Europe GmbH. Schecks gelten erst nach der Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.

(4) Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen. Der Käufer ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn die Samtec Europe GmbH hat die entsprechenden Ansprüche schriftlich anerkannt oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

(5) Ansprüche gegen die Samtec Europe GmbH sind nicht abtretbar.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen je nach Produkt und Verfügbarkeit ab Werk in USA, Malaysia, Singapur, China, Vietnam oder Costa Rica.

(2) Von der Samtec Europe GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten

übergeben wurde, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Samtec Europe GmbH kann - unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Samtec Europe GmbH gegenüber nicht nachkommt

(4) Die Samtec Europe GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Samtec Europe GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Samtec Europe GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Samtec Europe GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Samtec Europe GmbH vom Vertrag zurücktreten.

(5) Die Samtec Europe GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kostenentstehen (es sei denn, die Samtec Europe GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät die Samtec Europe GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Samtec Europe GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versendung, Kosten der Versendung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das jeweilige Werk nach § 4 (1).

(2) Die Liefergegenstände werden an den Auftraggeber versandt. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Samtec Europe GmbH. Die Samtec Europe GmbH schließt für die Sendung eine übliche Transportversicherung auf Kosten des Auftraggebers ab, es sei denn, der Auftraggeber wünscht dies ausdrücklich nicht. Die Verpackungs- und Versandkosten, die gesetzliche Umsatzsteuer (mit Einfuhrumsatzsteuer), Zölle sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Zoll- und Einfuhrformalitäten sind vom Auftraggeber zu erledigen.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes am Erfüllungsort (wobei der

Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Samtec Europe GmbH noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Samtec Europe GmbH versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn

- die Lieferung abgeschlossen ist,
- die Samtec Europe GmbH dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die Teile verwendet hat) und in diesem Fall seit Lieferung sechs Werktage vergangen sind, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund, als dem der Samtec Europe GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgende vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Samtec Europe GmbH gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen auf diese Lieferbeziehung beschränktes Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von der Samtec Europe GmbH an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Samtec Europe GmbH. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Samtec Europe GmbH.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (letzter Absatz) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Samtec Europe GmbH als Hersteller erfolgt und die Samtec Europe GmbH unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Samtec Europe GmbH eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im o.g. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache

zur Sicherheit an die Samtec Europe GmbH.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die Samtec Europe GmbH, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum der Samtec Europe GmbH an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an die Samtec Europe GmbH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B.

Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Samtec Europe GmbH ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die Samtec Europe GmbH abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung der Samtec Europe GmbH einzuziehen. Die Samtec Europe GmbH darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Die zur Durchsetzung der Rechte der Samtec Europe GmbH erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen vom Auftraggeber auszuhändigen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der Samtec Europe GmbH hinweisen und die Samtec Europe GmbH hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Samtec Europe GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der Samtec Europe GmbH.

(8) Die Samtec Europe GmbH wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Auftraggebers nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

(9) Tritt die Samtec Europe GmbH bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Samtec Europe GmbH nicht eine Mangelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist. Auf Verlangen der Samtec Europe GmbH ist der beanstandete Liefergegenstand

frachtfrei an die Samtec Europe GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Samtec Europe GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(2) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die Samtec Europe GmbH nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. insbesondere der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(3) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Samtec Europe GmbH, kann der Auftraggeber unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. (4) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Samtec Europe GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Samtec Europe GmbH nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Samtec Europe GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die Samtec Europe GmbH gehemmt.

(5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Samtec Europe GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert werden. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(6) In jedem Fall einer Rücksendung der gelieferten Gegenstände ist zuvor bei der Samtec Europe GmbH eine Bearbeitungsnummer für Zuordnungszwecke zu erfragen (RMA-Nummer). Die RMA-Nummer ist der Rücksendung beizufügen.

(7) Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Kaufsache.

§ 8 Schutzrechte

(1) Die Samtec Europe GmbH steht nach Maßgabe dieses Paragraphen dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Samtec Europe GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Samtec Europe GmbH

Stand März 2021

Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von der Samtec Europe GmbH gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die Samtec Europe GmbH nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die Samtec Europe GmbH bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Paragraphen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der Samtec Europe GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.

(2) Die Samtec Europe GmbH haftet nicht

a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die Samtec Europe GmbH gemäß dem zuvor Gesagten dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Samtec Europe GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Samtec Europe GmbH für Sachschäden auf einen Betrag in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Samtec Europe GmbH

Stand März 2021

Schadens beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Schadensersatzansprüche gegen die Samtec Europe GmbH wegen Verzögerung der Leistung sind dabei auf insgesamt höchstens 5% des Rechnungswertes der betroffenen Lieferung beschränkt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Samtec Europe GmbH.

(6) Soweit die Samtec Europe GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung der Samtec Europe GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Export

Die Waren der Samtec Europe GmbH bedürfen im Zweifel einer Ausfuhrgenehmigung. Der Auftraggeber erkennt deutsche und ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen an und verpflichtet sich, die Produkte oder technischen Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu re-exportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt. Vor einem Export hat der Auftraggeber sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder sonstige behördliche Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen und die Samtec Europe GmbH von dem beabsichtigten Export zu unterrichten.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Samtec Europe GmbH und dem Auftraggeber ist nach der Wahl der Samtec Europe GmbH München oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die Samtec Europe GmbH ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen der Samtec Europe GmbH und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbaren würden, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.